



Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhaben der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH

Die Müllheizkraftwerk Kassel GmbH, Königstor 3 - 13, 34117 Kassel, hat folgende Anträge gestellt:

Die Anlage befindet sich in 34123 Kassel, Am Lossewerk 8 – 10, Gemarkung Bettenhausen, Flur 1, Flurstücke 64/13, 64/15 und 64/26.

1. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen durch Verbrennung.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität der Gesamtanlage im Jahr auf 256.000 Tonnen Abfall
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Müllkessel 3 und 4 auf je 42,3 MW
- Installation zusätzlicher Stützbrenner mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW je Müllkessel
- Anpassung der Rauchgasreinigungsanlage auf den erhöhten Rauchgas-Volumenstrom von 182.000 Nm³tr./h (je 91.000 Nm³tr./h)
- Verwendung von intern recyceltem mahlaktivierten Alt-HOK in der Rauchgasreinigungsanlage zur Einsparung von zugekauften Fein-HOK
- Modifizierung der Dampfturbine M8 zur Anpassung an die erhöhte Frischdampfproduktion
- Installation zusätzliche Dampfumformstation

Die geänderte Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 8.1.1.1 und Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

Für dieses Vorhaben ist nach § 9 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

2. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von a) Kühlwasser in die Fulda bei Flusskilometer 81,90 am rechten Ufer über das Auslaufbauwerk des Regenüberlaufbeckens Königinhofstraße auf dem der Städtischen Werke AG gehörenden Grundstück in der Gemarkung Kassel, Flur 20, Flurstücke 2/3 und 3/11 sowie b) für die Einleitung von dem Niederschlagswasser, das auf dem Gelände des Entnahmebauwerks an der Königinhofstraße anfällt, über zwei Einleitstellen in die Fulda.

Die Wiedereinleitung des vorher entnommenen Fuldawassers, das zur Rückkühlung von Turbinenabdampf aus der Strom- und Wärmeerzeugung in der Müllverbrennungsanlage (vgl. Ziffer 1) genutzt wird, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 57 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), da es sich um einen Benutzungstatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 WHG handelt. Im vorliegenden Fall ist die Erlaubnisänderung für die Einleitung des Kühlwassers in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu erteilen, da das Abwasser von Industrieanlagen i. S. v. § 1 Abs. 2 IZÜV stammt. Eine erste Erlaubnis für die Kühlwassereinleitung wurde mit Bescheid vom 24.02.1998 erteilt. Der gegenüber verringert sich die geplante Einleitmenge von derzeit erlaubten 78.840.000 m³/a auf die beantragten 58.500.000 m³/a.

In diesem Verfahren ist das Regierungspräsidium Kassel als Obere Wasserbehörde die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Dieses wasserrechtliche Erlaubnisverfahren ist ein selbstständiges, parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu führendes Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 4 IZÜV und ist gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Vorhaben werden hiermit nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 2 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG), die Einleitung von Kühlwasser auch in Verbindung mit § 4 Abs. 1 IZÜV öffentlich bekannt gemacht.

Die Anträge und die zugehörigen Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungs- bzw. Erlaubnisbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 20.12.2022 (erster Tag) bis 19.01.2023 (letzter Tag)

gemäß § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 BImSchG, §§ 9 und 10 der 9. BImSchV und § 3 PlanSiG auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel

<http://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>

veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Zusätzlich liegen diese Unterlagen im gleichen Zeitraum aus beim

Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III - Umweltschutz,
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel,
Tel.: 0561 106-2077, -2088 oder -4535

und können dort eingesehen werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter den oben genannten Rufnummern erfolgen. Bei der Einsichtnahme sind die zu dem Zeitpunkt gültigen Hygieneregeln, wie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten.

Neben den Antragsunterlagen liegen zu dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren Stellungnahmen folgender beteiligter Stellen vor:

- Dezernat 25 „Landwirtschaft und Fischerei“ des Regierungspräsidiums Kassel
- KASSELWASSER, Eigenbetrieb der Stadt Kassel
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser in Hann. Münden

Innerhalb der Zeit

vom 20.12.2022 (erster Tag) bis 20.02.2023 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen die Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle oder elektronisch (E-Mail für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zur Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen durch Verbrennung: abfallwirtschaft@rpks.hessen.de; E-Mail für das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Einleitung des Kühlwassers und des Niederschlagswassers: fuRPKSindAbwasser@rpks.hessen.de) erhoben werden. Bei den Einwendungen ist deutlich zu kennzeichnen, zu welchem Verfahren diese erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren und das Erlaubnisverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Sofern ein Erörterungstermin

stattfindet, wird er an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9.BImSchV i. V. m. § 4 Abs. 1 IZÜV und § 5 Abs.1 PlanSiG entfallen, wenn dieser aufgrund einer nur geringen Anzahl an Einwendungen oder des zu erörternden Inhaltes außer Verhältnis zum gesundheitlichen Risiko aufgrund der Covid-19-Pandemie stehen würde.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies ebenfalls an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Durchführung einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz wird, sofern die Behörde sich hierfür entscheidet, gesondert an dieser Stelle bekannt gegeben.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Äußerungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin, einer Online-Konsultation, Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern werden für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einwendern erfolgt nach den Vorschriften des BImSchG und ist für die Durchführung des o.g. Verfahrens erforderlich. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Kassel, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Die oder der Datenschutzbeauftragte des Regierungspräsidiums Kassel ist erreichbar unter dsb@rpks.hessen.de. Soweit dies zur Bearbeitung des o.g. Verfahrens erforderlich ist, werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an Träger öffentlicher Belange. Eine Weitergabe der Einwendungen an den Antragsteller erfolgt nur in anonymisierter Form. Die übermittelten Daten dürfen von den vorgenannten Stellen ausschließlich zur Durchführung des Verfahrens verwendet werden. Die Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Daten richten sich nach den Regelungen des Aktenführungserlasses für die Dienststellen des

Landes Hessen. Einwender haben in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß der Art. 15 ff. DSGVO. Zuständige Aufsichtsbehörde des Verantwortlichen der Datenverarbeitung ist die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kassel, 06.12.2022

**Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III – Umwelt- und Arbeitsschutz -
Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel**

Az.: 32.1 – 100 h 04.02 – A – Nr. 581

Az.: RPKS - 31.5-79 z 1102/3-2019/23